

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pecora Consulting GmbH

- nachstehend AGB genannt -

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Die Dienstleistung und die Angebote der Pecora Consulting GmbH erfolgen ausschließlich auf Grund dieser AGB. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Spätestens mit der Entgegennahme der Sendungen beim Kunden durch die Pecora Consulting GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiernit widersprochen.
- (3) Diese AGB sind nur an Unternehmen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB und Unternehmer i.S.v. § 14 BGB gerichtet.
- (4) Ergänzend zu diesen AGB gelten die vereinbarten Preise / Konditionen.
- (5) Die Konsolidierung von Sendungen sowie zugehörige Dienstleistungen erfolgen durch den jeweils aktuellen Konsolidierer der Pecora Consulting GmbH. Für diesen Fall gelten die AGB des jeweiligen o.a. Konsolidierers ergänzend.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, kommen Konsolidierungsverträge durch die Übernahme der Sendung in die Obhut der Pecora Consulting GmbH oder von ihr beauftragter Unternehmen nach Maßgabe dieser AGB zustande. Kein Beförderungsvertrag kommt bei Übernahme der hier in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 – 5 aufgeführten Güter zustande, auch wenn diese in die Obhut der Pecora Consulting GmbH oder der von ihr beauftragten Unternehmen gelangen, sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Abweichende Vereinbarungen hierüber können nur mit den gesetzlichen Vertretern der Pecora Consulting GmbH, nicht jedoch mit sonstigen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen abgeschlossen werden.
- (2) Kein Beförderungsvertrag kommt über Sendungen zustande, die die nachstehend ausgeschlossenen Güter enthalten, und zwar Sendungen:
- deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen (z.B. für Temperatur geführtes Gut), Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern;
 - durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden verursacht werden können;
 - von lebenden Tieren, Tierkadavern oder Teilen derselben, Körperteilen oder sterblichen Überresten von Menschen;
 - deren Beförderungen und/oder Lagerung gegen geltende Vorschriften unterliegen;
 - die Geld oder Zahlungsmittel, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Unikate, Antiquitäten oder sonstige Kostbarkeiten oder Wertpapiere enthalten.
- Hiervon unberührt bleiben die Beförderung von Briefmarken und Telefonkarten bis zu einem Wert von EUR 25,00 sowie einzelne Fahrkarten und Eintrittskarten.

Die Haftungsobergrenze pro Sendung beträgt maximal EUR 25,00.

- (3) Die Pecora Consulting GmbH ist nicht zur Prüfung von zur Beförderung nach § 2 Abs. 2 aufgeführter Güter verpflichtet. Sie ist jedoch bei Verdacht, dass diese Güter zur Beförderung übergeben werden, zur Öffnung und Überprüfung dieser Sendungen berechtigt.

(4) Entfällt die Pecora Consulting GmbH nach der Übergabe der Sendung Kenntnis davon, dass diese Sendung nach § 2 Abs. 2 aufgeführte, ausgeschlossene Güter enthält oder verweigert der Absender auf Verlangen der Pecora Consulting GmbH bei Verdacht auf derartige Güter Angaben zum Inhalt der Sendung, so ist zwischen den Vertragsparteien kein Vertragsverhältnis zustande gekommen. Sollte dennoch ein Vertragsverhältnis zustande gekommen sein, so erklärt die Pecora Consulting GmbH bereits jetzt die Anfechtung eines etwaigen zustande gekommenen Beförderungsvertrages wegen arglistiger Täuschung. Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn der Absender die Sendung mit einem Kennzeichen versieht, das auf eine Beschaffenheit der gem. § 2 Abs. (2) aufgeführten, ausgeschlossenen Güter verweist oder in sonstiger Weise vom Kunden hierauf hingewiesen wird.

- (5) Vertragspartner der Pecora Consulting GmbH ist der Absender.
- (6) Werden Sendungen gemäß Absatz 2 an die Pecora Consulting GmbH übergeben oder von der Pecora Consulting GmbH ohne Kenntnis der fehlenden Beförderungsvoraussetzungen in Obhut genommen, gehen sämtliche aus diesen Sendungen selbst und ihrer Beförderung sich ergebenden Gefahren zu Lasten des Absenders. Zudem ist die Pecora Consulting GmbH berechtigt, diese Sendungen unfrei zu Lasten des Versenders an den Abholort zurückzubefördern.

§ 3 Obliegenheiten des Absenders

- (1) Der Absender hat dafür Sorge zu tragen, dass jede Sendung eine richtige Empfängeradresse und eine von außen erkennbare, den Absender bezeichnende Absenderangabe aufweist. Der Absender hat dabei die Regeln der DIN 5008 über die Anschrift einzuhalten. Diese DIN setzt die Angabe des vollständigen Namens, der Straße, der Hausnummer, der Postleitzahl und den Ort, an den die Sendung befördert werden soll, voraus.
- (2) Der Absender hat die Sendung so zu verpacken, dass sie als Ganzes oder als Teil von ihr vor Verlust und Beschädigung geschützt ist.

§ 4 Weisungen/Kündigungsausschluss

- (1) Weisungen des Absenders, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind für die Pecora Consulting GmbH nur verbindlich, wenn sie in dem Verzeichnis „Leistungen“ und „Preise“ von der Pecora Consulting GmbH aufgeführt sind und wenn diese in der dort festgelegten Form erfolgen.
- (2) Die Kündigung durch den Absender ist nach Übergabe/Übernahme der Sendung in die Obhut der Pecora Consulting GmbH ausgeschlossen. § 415 HGB findet keine Anwendung.

§ 5 Leistungen und Preise der Pecora Consulting GmbH

- (1) Die Pecora Consulting GmbH übernimmt die gewerbliche Briefkonsolidierung vom Absender zum Empfänger nach Maßgabe dieser AGB. Die Preise gelten nach jeweils gültigen Preislisten. Zusätzliche Dienstleistungen können vereinbart werden. Alle Sendungen werden durch die Pecora Consulting GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen/Konsolidierer gezahlt protokolliert und ggf. nach Vereinbarung auch freigemacht. Als Rechnungsgrundlage werden die angegebenen bzw. erfassten Daten verwendet und gespeichert. Die Bestimmungen der EU-DSGVO/Datenschutzgrundverordnung werden strikt eingehalten. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet und muss gesondert vereinbart werden.

Soweit nicht abweichend vereinbart, werden folgende Leistungen erbracht:

- (1) Die Sendung wird beim Absender abgeholt, im Briefzentrum erfasst, ggf. frankiert und dem Empfänger zugestellt.
- (2) Die Zustellung gilt als erfolgt, sobald die Sendung an den für den Briefdienst üblichen Übergabeort (Briefkasten des Empfängers) gebracht wurde. Die Zustellung kann auch durch Aushändigung an den Empfänger, seinen Ehegatten oder eine Person, die zum Empfang der Sendung bevollmächtigt ist, erfolgen. Empfangsbevollmächtigte Personen haben ihre Vollmacht schriftlich gegenüber dem Briefdienst (Deutsche Post AG) belegen.

Die Vollmacht muss diese als Briefempfangsbevollmächtigte oder Briefempfangsbeauftragte ausweisen. Es gelten die Zustellbedingungen der Deutschen Post AG.

- (3) Für Sendungen per „Übergabe-Einschreiben“, Rückschein oder „Eigenhändig“, erfolgt die Zustellung nur gegen Empfangsbestätigung und Nachweis der Empfangsberechtigung gemäß den Zustellbedingungen der Deutschen Post AG. Diese Sendungen sind entsprechend gekennzeichnet und separat zu den zur Konsolidierung zu übergabenden Sendungen einzuliefern bzw. der Pecora Consulting zu übergeben.

- (4) Die Pecora Consulting GmbH ist berechtigt, Konsolidierungsunternehmen zum Zwecke der Bündelung und Vorsortierung sowie Einlieferung von Sendungen zu beauftragen. Etwas gewährte Portorückerstattungen durch die Deutsche Post AG werden nicht an den Auftraggeber ausgekehrt. Die der Pecora Consulting GmbH über einen Konsolidierer zur Verfügung gestellten Beträge vereinnahmt die Pecora Consulting GmbH als Leistungsentgelt für sich. Eine – auch nur anteilige – Weitergabe der rückerstatteten Portoentgelte an den Auftraggeber ist nicht geschuldet. Es gilt zu beachten, dass gewährte Rabatte oder Portorückerstattungen nur auf Sendungen gewährt werden, die durch den Konsolidierer auch als „konsolidierungsfähige Sendung“ eingestuft werden und dessen Vorgaben zu einer solchen Sendung entsprechen.

- (5) Der Absender erteilt der Pecora Consulting GmbH die jederzeit widerrufliche Vollmacht gegenüber der Deutschen Post AG sämtliche Postsendungen, welche nicht bestimmungsgemäß in den Betriebsablauf der Deutschen Post AG gelangt sind zurückzunehmen und alle hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben.

- (6) Kann eine unzustellbare Sendung nicht in der in den Abs. 1 – 3 geregelten Weise abgeliefert und an den Absender zurückgegeben werden, ist Pecora Consulting GmbH zur Öffnung für die Ermittlung des Absenders berechtigt. Ist der Absender oder ein sonstiger Berechtigter auch nach Öffnung nicht zu ermitteln und eine Ablieferung auf andere Weise nicht zumutbar, ist die Pecora Consulting GmbH nach Ablauf von 6 Wochen zur Vernichtung der Sendung berechtigt.

- (7) Die Auswahl geeigneter Transportmittel sowie die Auswahl der Beförderung durch die Deutschen Post AG erfolgt allein durch die Pecora Consulting GmbH.

§ 6 Briefmarken

- (1) Soweit Sendungen mit Briefmarken freigemacht werden, entsprechen diese nicht den Richtlinien für konsolidierungsfähige Sendungen und werden auch nicht als solche gezählt. Sendungen mit Briefmarken dürfen nicht gesammelt mit konsolidierungsfähigen Sendungen eingeliefert werden und sind durch den Absender separat zu übergeben.

§ 7 Brief- und Postgeheimnis

- (1) Pecora Consulting GmbH verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des Brief- und Postgeheimnisses sowie zur Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Entsprechende Verpflichtungen wird Pecora Consulting GmbH mit ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen vereinbaren.

§ 8 Geheimhaltungsverpflichtung

- (1) Pecora Consulting GmbH verpflichtet sich, jede Handlung zu unterlassen, welche der Werbung oder Gewinnung von Kunden, die ihr durch die Zusammenarbeit mit dem Absender bekannt geworden sind, für eigene oder fremde Zwecke zu verwenden. Dies gilt insbesondere für das zur Verfügung gestellte Adressenmaterial.
- (2) Pecora Consulting GmbH wird über bekannt gewordene interne Angelegenheiten des Absenders Stillschweigen wahren.
- (3) Von Pecora Consulting GmbH eingesetzte Erfüllungsgehilfen werden zur Einhaltung der in Abs. (1) und (2) geregelten Geheimhaltungsverpflichtungen im gleichen Umfang wie Pecora Consulting GmbH verpflichtet und von Pecora Consulting GmbH überwacht.

§ 9 Entgelt

- (1) Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, ist der Absender verpflichtet, für jede von Pecora Consulting GmbH erbrachte Leistung den in der jeweils gültigen Preisliste vorgesehene Preis zu entrichten.
- (2) Sendungen, die der Absender der Pecora Consulting GmbH zur Konsolidierung übergibt, sind mit den aktuell gültigen Entgelten der Deutschen Post AG durch den Absender freizumachen.
- Sofern die Pecora Consulting GmbH die Freimachung der Sendungen im Auftrag für den Absender übernimmt, wird das Entgelt nach Erbringung der geschuldeten Leistung zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat per Bankinzug zu erfolgen. Die sogenannte Pre-Notification-Frist nach der SEPA-Basis-Lastschrift ist auf einen Tag verkürzt.
- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Pecora Consulting GmbH. Die Abrechnungen erfolgen wenn nicht anders vereinbart zum jeweiligen Monatsende. Zahlungen haben zu den in unserer Rechnung besonders genannten Bedingungen und Fristen zu erfolgen. Wurden besondere Bedingungen und Fristen nicht genannt, so werden alle Rechnungsbeträge sofort und ohne Abzug fällig.

§ 10 Lieferfristüberschreitung/Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist

Fristüberschreitungen können nur für Handlungen im Zeitraum zwischen der Übergabe des Gutes an Pecora Consulting GmbH und der Weitergabe des Gutes durch Pecora Consulting GmbH an die DPAG zugerechnet werden. Etwas Schadensersatzansprüche der Pecora Consulting GmbH gegenüber der DPAG wegen einer verspäteten Anlieferung des Gutes durch die DPAG trifft Pecora Consulting GmbH bereits jetzt an den Absender ab. Der Absender nimmt die Abtretung an.

Generell gelten die Lieferfristen / Regellaufzeiten der Deutschen Post AG sowie deren Zustellbedingungen und Haftungsbeschränkungen.

(1) Lieferverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die zu einer nicht unerheblichen Verzögerung der Anlieferung durch die Pecora Consulting GmbH bei dem Konsolidierer oder gar einer Unmöglichkeit der Anlieferung führen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. – auch wenn sie bei Pecora Consulting GmbH oder unserem Konsolidierer eintreten, hat Pecora Consulting GmbH nicht zu vertreten. Sie berechtigten Pecora Consulting GmbH, die Anlieferung des Gutes um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als eine Woche an, so ist der Absender berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Beförderung von diesem Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Anlieferzeit oder wird Pecora Consulting GmbH von der Erbringung der Übergabepflicht an den Konsolidierer freigestellt, so sind Schadensersatzansprüche gegenüber Pecora Consulting GmbH ausgeschlossen. Auf die genannten Umstände kann sich Pecora Consulting GmbH nur berufen, wenn Pecora Consulting GmbH den Absender hiervon unverzüglich benachrichtigt. Eine Benachrichtigung des Empfängers ist zur Anwendung der Schadenersatzansprüche nicht erforderlich.

§ 11 Haftungsbeschränkung/Verjährung

- (1) Die Haftung der Pecora Consulting GmbH für den Verlust, die Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist sowie wegen der Verletzung einer mit der Ausführung der Beförderung der Sendungen im Zusammenhang stehenden vertraglichen Pflicht (wie der Adressierung oder Frankierung der Sendungen) richtet sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) zum Frachtgeschäft. Die in diesen AGB und im Frachtvertrag vorgesehenen Haftungsbeschränkungen und Haftungsbeschränkungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des Absenders oder des Empfängers gegen den Frachtführer wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.
- (2) Auf die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, findet die Haftungsbeschränkung gem. § 11 Abs. 3 keine Anwendung.
- (3) Schadensersatzansprüche aus diesem Vertrag kann nur der Absender als Vertragspartner der Pecora Consulting GmbH geltend machen. § 421 HGB findet keine Anwendung. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Absenders, dem Empfänger seine Ansprüche gegenüber Pecora Consulting GmbH abzutreten.
- (5) Die Bestimmung der vorstehenden Haftungsbeschränkung unberührt.
- (6) Die Verjährung von Ansprüchen aus diesem Postbeförderungsvertrag richten sich nach § 439 HGB. Die Haftung des Auftragnehmers ist – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auf den gesetzlich zulässigen Umfang begrenzt.

§ 12 Datenverwendung

- (1) Die Pecora Consulting GmbH ist berechtigt, Daten und Auskünfte über den Beförderungs- oder Ablieferungsverlauf der einzelnen Sendungen zu erheben, zu speichern und datentechnisch zu verarbeiten. Die Datenspeicherung und die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich zu eigenen Zwecken. Pecora Consulting GmbH verfährt nach den Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung, sowie des Postgesetzes und dessen Verordnungen.
- (2) Die Pecora Consulting GmbH ist weiterhin berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages Daten, die ihr vom Absender oder Empfänger bekannt gegeben wurden, zu sammeln, zu speichern und datentechnisch zu verarbeiten.

§ 13 Aufrechnung/Zurückbehaltung/Verpändung

- (1) Ansprüche des Absenders gegen Pecora Consulting GmbH können vom Absender nicht verpfändet werden.
- (2) Der Absender ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen von Pecora Consulting GmbH aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber diesen Ansprüchen geltend zu machen, es sei denn, die Ansprüche des Absenders sind rechtskräftig festgestellt oder von Pecora Consulting GmbH anerkannt.

§ 14 Sonstige Regelungen

- (1) Abweichende Vereinbarungen sind zwischen den Parteien nur wirksam, wenn sie zwischen Pecora Consulting GmbH und dem Absender schriftlich vereinbart sind. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Erfüllungsort ist Neustetten.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien ist Stuttgart.
- (4) Sollte eine Bestimmung der Parteien, die außerhalb dieser AGB geregelt wurden, unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen, die außerhalb dieser AGB geregelt wurden, nicht berührt.